Ausführungshinweise:

Stand 23.02.2010

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung i. d. F. v. 30. Nov. 2006 (BGBI. I S. 2759), geändert durch V v. 1.10.2009 (BGBI. I S. 3223) Abschnitt 5, Anforderungen an das Halten von Schweinen

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	Ausführungshinweise	
§ 22 Abs. 2 Nr. 4	Dies kann neben der in der amtlichen Begründung zur Verordnung	
Haltungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass eine ge-	beispielhaft aufgeführten Dusche oder Klimaanlage u. a. auch durch	
eignete Vorrichtung vorhanden ist, die eine Verminderung der	eine entsprechende Klimaführung, Bodengestaltung und/oder Däm-	
Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalllufttemperaturen	mung im Stall sichergestellt werden (Hilfestellung für die Beurteilung	
ermöglicht.	können z. B. Veröffentlichungen des KTBL, der DLG und DIN-	
	Normen geben).	
§ 22 Abs. 3 Nr. 3	Kotklappen/Kotschlitze können bei der Einzelhaltung von Sauen im	
Der Boden der Haltungseinrichtung muss soweit er Löcher, Spalten	Deckzentrum toleriert werden, wenn sie sich beim fixierten Tier nicht	
oder sonstige Aussparungen aufweist, so beschaffen sein, dass von	im Aufenthaltsbereich der Sau befinden, beim Ein- und Austrieb ver-	
ihm keine Verletzungsgefahr ausgeht;	schlossen werden und sichergestellt ist, dass der Eber vor den Sau-	
	en entlanggeht bzw. nicht in den Bereich offener Kotklappen/ Kot-	
	schlitze gelangen kann.	
	Befinden sich Kotklappen/Kotschlitze in Abferkelbuchten, müssen	
	diese spätestens zwei Tage vor dem erwarteten Abferkeltermin bis	
	zum Absetzen der Ferkel geschlossen/abgedeckt sein. Solange sich	
	Ferkel in der Bucht befinden, dürfen sie allenfalls kurzzeitig, d. h.	
	während der Buchtenreinigung für das Abschieben des Kotes geöff-	
	net werden.	

§ 22 Abs. 3 Nr. 4

Der Boden der Haltungseinrichtung muss ... soweit **Spaltenboden** verwendet wird, im Aufenthaltsbereich der Schweine Auftrittsbreiten, die mindestens den Spaltenweiten entsprechen und höchstens Spaltenweiten nach folgender Tabelle aufweisen:

Saugferkel 11 mm
Absatzferkel 14 mm
Zuchtläufer u. Mastschweine 18 mm

Der Begriff "Spaltenboden" umfasst nicht nur Betonböden, sondern alle Bodenmaterialien.

§ 22 Abs. 3 Nr. 8

Jungsauen, Sauen u. Eber

Der Boden der Haltungseinrichtung muss im **Liegebereich** bei Gruppenhaltung, **mit Ausnahme der Haltungseinrichtung für Absatzferkel** so beschaffen sein, dass der Perforationsgrad höchstens 15 % beträgt.

20 mm

Für Absatzferkel gibt es keinen besonders definierten Liegebereich. Es gelten die allg. Anforderungen für Böden (s. § 22 Abs. 3 Nr. 4). Hinweis: Da Vollspaltenböden für Mastschweine üblicherweise max. einen Perforationsgrad von 15 % aufweisen, wird unabhängig von Liege- oder Aktivitätsbereich ein einheitlicher Boden eingesetzt. Betonspaltenböden für Sauen mit 20 mm Spaltenweiten können bei langen Spaltenelementen dagegen mehr als 15 % Perforationsgrad aufweisen, so dass der Boden im Liegebereich gesondert gestaltet werden muss.

§ 22 Abs. 4

Ställe, die nach dem 04.08.2006 in Benutzung genommen werden, müssen mit Flächen ausgestattet sein, durch die Tageslicht einfallen kann, die

Neubauten:

Eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichtes bedeutet dass in jedes Stallabteil Tageslicht einfällt.

- 1. in der Gesamtgröße mindestens 3 % der Stallgrundfläche entsprechen und
- so angeordnet sind, dass im Aufenthaltsbereich der Schweine eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts erreicht wird.

Abweichend von Satz 1 kann die Gesamtgröße der Fläche, durch die Tageslicht einfallen kann, auf bis zu 1,5 % der Stallgrundfläche verkleinert werden, soweit die in Satz 1 vorgesehene Fläche aus Gründen der Bautechnik und der Bauart nicht erreicht werden kann.

.....

Einreihige Kammställe fallen normaler Weise nicht unter die Ausnahmebestimmung nach Satz 2 (Tageslichteinfall kann z.B. als indirektes Licht durch Lichteinfallsflächen in der Stallaußenwand und parallel dazu in der Zwischenwand von Versorgungsgang und Stallabteilen sichergestellt werden).

Auch doppelreihige Kammställe rechtfertigen bei Neubauten nicht grundsätzlich die Reduktion der Lichteinfallsflächen auf bis zu 1,5 %; die Lichteinfallsfläche ist auch hier so groß wie technisch möglich zu gestalten (*Hinweis: Aus Brandschutzgründen kann ein Abteil maximal 35 m tief sein*).

Lichteinfallsflächen müssen nicht zwingend in Form von Glasfenstern geschaffen werden, denkbar sind auch: Lichtbänder, Milchglasscheiben, Glasbausteine, Doppelstegplatten, Fluchttüren mit Lichteinfallsflächen etc.. Die Lichteinfallsflächen sollten zur Verhinderung intensiver Sonneneinstrahlung mit Beschattungseinrichtungen versehen werden. (z.B. durch einen breiten Dachüberstand, Begrünung der Stallumgebung, etc.). Ein dauerhaftes Zustellen/Verhängen mit verdunkelnden Baustoffen ist nicht zulässig!

Möglich ist auch ein indirekter Lichteinfall über das Dach des Versorgungsgangs (z. B. Lichtkuppeln), der über Lichteinfallsflächen (z.B.

	Lichtbänder) in jedes Stallabteil weitergeleitet wird. Zu wie viel Pro-	
	zent diese Lichteinfallsflächen anrechenbar sind, bleibt der Einzel-	
	fallprüfung vorbehalten.	
§ 22 Abs. 4	Grundsätzlich gilt auch für Altbauten eine Tageslichteinfallsfläche von	
Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, gilt nicht für Ställe, die in	3 %; eine Reduktion der Lichteinfallsfläche ist nur im begründeten	
bestehenden Bauwerken eingerichtet werden sollen, soweit eine	Einzelfall zulässig.	
Ausleuchtung des Aufenthaltsbereichs der Schweine durch natürli-		
ches Licht aus Gründen der Bautechnik und der Bauart oder aus	Ein unverhältnismäßig hoher Aufwand ist z.B. dann gegeben, wenn	
baurechtlichen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßig ho-	durch den Einbau von Lichtöffnungen die statische Sicherheit des	
hem Aufwand erreicht werden kann und eine dem natürlichen	Gebäudes mit großem finanziellem Aufwand neu gesichert werden	
Licht so weit wie möglich entsprechende künstliche Beleuchtung	müsste. Bei fehlendem Tageslichteinfall ist zum Erreichen einer dem	
sichergestellt ist.	natürlichen Licht so weit wie möglich entsprechenden künstlichen	
	Beleuchtung z. B. der Einsatz von Vollspektrumröhren mit UV-Anteil	
	zu fordern.	
§ 23 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4	Damit alle Ferkel gleichzeitig liegen können, ist der Liegebereich in	
Der Aufenthaltsbereich der Saugferkel muss so beschaffen sein,	der Abferkelbucht den größer werdenden Würfen anzupassen. Emp-	
dass alle Saugferkel jeweils gleichzeitig ungehindert saugen und sich	fohlen werden bei Neu- und Umbauten 0,72 m²; zu fordern sind je-	
ausruhen können.	doch mindestens 0,6 m².	
Der Liegebereich muss entweder wärmegedämmt und beheizbar		
oder mit geeigneter Einstreu bedeckt sein, perforierter Boden im Lie-		
gebereich der Saugferkel muss abgedeckt sein.		
§ 24 Abs. 3	Bis zum Vorliegen weiterer wissenschaftlicher Erkenntnisse muss der	
Bei Einzelhaltung darf der Liegebereich für Jungsauen und Sauen	Boden des Liegebereichs bei Einzelhaltung von Jungsauen und	

nicht über Teilflächen hinaus perforiert sein, durch die Restfutter fallen oder Kot oder Harn durchgetreten werden oder abfließen kann.

Sauen überwiegend den Charakter einer geschlossenen Fläche haben. Zur Sicherstellung der Tritt- und Rutschfestigkeit darf dieser mit Abflussmöglichkeiten für Flüssigkeiten (u. a. Milch) versehen sein. Der Boden darf keine erhöhte Verletzungsgefahr für die Zitzen der Sau darstellen und sollte den Ferkeln beim Anrüsten (Saugen) Halt bieten. Die Fläche neben und vor dem Trog (ist er hochgelegt, auch die Fläche darunter) darf perforiert sein.

§ 24 Abs. 4 Nr. 2

Kastenstände müssen so beschaffen sein, dass jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann. Von der Erfüllung der Anforderung kann für Neu- und Umbauten im Allgemeinen davon ausgegangen werden, wenn Kastenstände im Deckzentrum mindestens wie folgt beschaffen sind:

- für Jungsauen und "kleinere" Sauen 1,30 m² (200 cm x 65 cm lichtes Maß)
- für Sauen 1,40 m² (200 cm x 70 cm lichtes Maß)
- Länge gemessen ab Hinterkante Trog = mindestens 200 cm
 Bei hochgelegtem Trog kann die Länge ab Hinterkante Trog
 auf bis zu 180 cm reduziert werden, sofern die Sau ihre
 Schnauze ungehindert unter den Trog (mindestens 15 cm
 Bodenabstand) schieben und trotzdem ungehindert Futter
 aufnehmen kann.
- mindestens 50 % der Kastenstände müssen für Sauen ausgelegt sein
- Kastenstände müssen eine lichte, für die Schweine nutzbare Höhe von mindestens 110 cm aufweisen, empfohlen werden

	115 cm.	
	Kastenstände in Abferkelbuchten sind entsprechend zu gestalten, e	
	sei denn, sie sind in Breite und Länge verstellbar und werden der	
	jeweiligen Größe der Sau angepasst.	
§ 24 Abs. 5	Abferkelbuchten müssen bei Neubauten u. a. eine Mindestfläche von	
Abferkelbuchten müssen so angelegt sein, dass hinter dem Liege-	4,00 m² aufweisen; soweit als möglich sollte diese Vorgabe auch bei	
platz der Sau genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte	e <u>Umbauten</u> realisiert werden.	
Abferkeln sowie für geburtshilfliche Maßnahmen besteht.		
§ 24 Abs. 6	Abmessungen von Fress-Liegebuchten sind bei Neu- und Umbauten	
Fress-Liegebuchten für die Gruppenhaltung von Jungsauen und	entsprechend Kastenständen im Deckzentrum zu gestalten (vgl. Aus-	
Sauen müssen so angelegt und beschaffen sein, dass	führungshinweise § 24 Abs. 4 Nr. 2). Diese Anforderung gilt nicht für	
die Tiere die Zugangsvorrichtungen zu den Buchten selbst	reine Fressstände!	
betätigen und die Buchten jederzeit aufsuchen und ver-	er- Nr. 1 → Eine verordnungskonforme Gruppenhaltung liegt nur vor,	
lassen können,	wenn Jungsauen und Sauen evtl. vorhandene Buchten oder Fress-	
2. der Boden ab buchtenseitiger Kante des Futtertroges mindes-	stände jederzeit aufsuchen und verlassen können. Dies kann entwe-	
tens 100 cm weit als Liegebereich nach § 22 Abs. 3 Nr. 8	der über einen von den Tieren selbst zu bedienenden Mechanismus	
ausgeführt ist und	sichergestellt werden oder durch generelles Offenstehen der Buchten	
3. bei einseitiger Buchtenanordnung die Gangbreite hinter den	bzw. Fressstände. Hinweis: Das Festsetzen von Sauen oder Jung-	
Fress-Liegebuchten mindestens 160 cm oder bei beidseiti-	ti- sauen in der Gruppenhaltung stellt einen Verstoß gegen § 24 Abs.1	
ger Buchtenanordnung die Gangbreite zwischen den Fress-	s- in Verbindung mit Abs. 6 dar und ist gem. § 37 Abs. 1 Nr. 30 buß-	
Liegebuchten mindestens 200 cm beträgt.	geldbewehrt.	
	Nr. 2 → Bodengestaltung mit max. 15 % Perforationsgrad gilt nur für	

die Gruppenhaltung mit Fressliegebuchten (Einzelhaltung in Kastenständen nur noch im Deckzentrum und in der Abferkelung möglich; vgl. § 24 Abs. 3)

Nr. $3 \rightarrow$ Anforderungen an die Gangbreiten gelten nur für die Gruppenhaltung von Jungsauen und Sauen.

Für die <u>Einzelhaltung</u> z.B. im Deckzentrum sind in der VO keine Gangbreiten vorgegeben. Damit die Sauen den Stand ungehindert betreten und verlassen können sollten jedoch mindestens 120 cm Gangbreite hinter den Kastenständen vorhanden sein, empfohlen werden 140 cm. (*Hinweis: Solche Deckställe können nicht für die Gruppenhaltung umgenutzt werden!*)

§ 26 Abs. 1

Wer Schweine hält, hat sicherzustellen, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial hat, dass

- a) das Schwein untersuchen und bewegen kann und
- vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient

Mindestlösung bis zum Vorliegen weiterer Erkenntnisse: Ketten kombiniert mit Gegenständen aus veränderbarem Material (z.B. Holz oder Hartgummi), die Ketten sollten dabei freihängend, im Vormaststall ca. 25 cm, im Maststall ca. 40 cm über dem Boden angebracht werden. Bei Sauen in Einzelhaltung kann dem jederzeitigen Angebot von Beschäftigungsmaterial beispielsweise durch die Gabe von organischem Material Rechnung getragen werden.

Empfohlen werden: z.B. Strohraufen mit Auffangschale, Scheuerpfähle mit Kette, Schwenkwippen auf der Buchtentrennwand in Kombination mit Beißbalken, Hebebalken oder Torf. Für die Einzelhaltung von Sauen können z.B. dickere Seile genutzt werden.

Hinweis: Bei allen eingesetzten Materialien ist auf gesundheitliche

Unbedenklichkeit zu achten. Beschäftigungsmaterial sollte aus hygienischen Gründen nicht am Buchtenboden angeboten werden..

Unzureichend:

z.B. reine Ketten oder solche, deren Glieder vollständig mit Kunststoff ummantelte sind, Salzlecksteine, Nippeltränken und Futterautomaten als alleiniges Beschäftigungsmaterial oder diese Einrichtungen in Kombination sind **nicht** ausreichend.

§ 26 Abs. 1 Nr. 2

Wer Schweine hält, hat sicherzustellen, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat; bei einer Haltung in Gruppen sind räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken in ausreichender Anzahl vorzuhalten.

in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 5 (bei Verwendung von Selbsttränken muss für höchstens 12 Absatzferkel eine Tränkstelle vorhanden sein), § 29 Abs. 3 (Mastschweine) und § 30 Abs. 8 (Sauen)

Die Anforderung gilt für Ferkel ab dem ersten Lebenstag, d.h. alle Ferkel müssen auch in der Abferkelbucht jederzeit Zugang zu Wasser haben.

Eine Flüssigfütterung ist als alleinige Wasserversorgung nicht ausreichend. Bei Flüssigfütterung muss daher immer mindestens eine Tränke pro 12 Schweine vorhanden sein, die der ausschließlichen Wasseraufnahme dient (*Hinweis: Fällt nicht unter die Übergangsregelung nach § 38 Abs. 13*).

Breiautomaten können nur dann als Tränkestelle anerkannt werden, wenn Schweine bei ordnungsgemäßer Einstellung und bestimmungsgemäßem Gebrauch des Automaten an diesem tatsächlich Wasser in ausreichender Qualität unabhängig vom Futter ausdosieren und aufnehmen können.

Die Anforderung "räumlich getrennt von der Futterstelle" gilt in Verbindung mit einem Breiautomaten, der als Tränkestelle anerkannt werden kann, dann als erfüllt, wenn die zusätzliche Tränke mindes-

dass alle Absatzferkel (Mastschweine, Sauen) gleichzeitig fressen können.	> 120 kg 40 cm	
Bei rationierter Fütterung muss der Fressplatz so beschaffen sein,	61 kg bis 120 kg 33 cm	
Gruppen gehalten werden:	26 bis 60 kg 27 cm	
Absatzferkel dürfen nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in	bis 25 kg 18 cm	
schweine) und § 30 Abs. (Sauen)	folgende Fressplatzbreiten eingehalten werden	
§ 28 Abs. 2 Nr. 3 und 4 in Verbindung mit § 29 Abs. 3 (Mast-	Bei rationierter Fütterung sollten je nach Körpergewicht mindestens	
chen sein		
von mindestens 80 Lux haben und dem Tagesrhythmus angegli-		
leuchtung muss im Aufenthaltsbereich der Schweine eine Stärke		
mindestens 8 h nach Maßgabe des Satzes 2 beleuchten. Die Be-		
künstliche Beleuchtung erforderlich ist, muss den Stall täglich	einrichtung erforderlich.	
gung wegen eines zu geringen Lichteinfalls auch bei Tageslicht	Tageslichteinfallsfläche (vgl. § 22 Abs. 4) immer eine Beleuchtungs-	
Wer Schweine in Ställen hält, in denen zu ihrer Pflege und Versor-	Mindestlichtintensität von 80 Lux sicherzustellen, ist auch bei 3 %iger	
§ 26 Abs. 2	Um im Aufenthaltsbereich der Schweine tagsüber während 8 h eine	
	seraufnahme nutzbar sind.	
	wie gleichzeitig von den Tieren in normaler Köperhaltung zur Was-	
	Tränkenippel), können nur so viele Tränkestellen anerkannt werden,	
	unterschiedlich hoch und im 90 ° Winkel zueinander angebrachte	
	zwei Tränkenippel an einem T-Stück oder zwei an einer Zuleitung	
	Befinden sich mehrere Tränkestellen räumlich nah beieinander (z.B.	
	tens eine "Schweinelänge" Abstand vom Automaten aufweist.	

Bei tagesrationierter Fütterung muss für jeweils höchstens 2 Absatz-	Bei ad libitum Fütterung ist ein Tier : Fressplatzverhältnis größer 4 zu
ferkel (Mastschweine, Sauen) eine Fressstelle vorhanden sein.	1 nur bei Abruffütterung oder Breifutterautomaten zulässig.
Bei Fütterung zur freien Aufnahme muss für jeweils höchstens 4	
Absatzferkel (Mastschweine, Sauen) eine Fressstelle vorhanden	Bei Abruffütterung muss gewährleistet sein, dass auch rangniedere
sein.	Schweine tagsüber (max. 16 h Aktivitätsphase) ausreichend Futter
	aufnehmen können (durchschnittliche Aufenthaltsdauer an der Stati-
Nr. 3 (Tier : Fressplatzverhältnis) gilt nicht für die Abruffütterung	on ca. 15 Min/Tier und Tag; d. h. max. 64 Tiere pro Station).
und die Fütterung mit Breifutterautomaten.	
§ 29 Abs. 2, Satz 2	vgl. § 22 Abs. 3 Nr. 8
Mindestens die Hälfte der Mindestfläche muss als Liegebereich nach	
§ 22 Abs. 3 Nr. 8 zur Verfügung stehen.	
§ 30 Abs. 2	Einzelhaltung von Jungsauen und Sauen ist damit nur im Zeitraum
Jungsauen und Sauen sind im Zeitraum von über 4 Wochen nach	von einer Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis 4 Wo-
dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkelter-	chen nach dem Decken zulässig.
min in der Gruppe zu halten.	(Hinweis: Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 sind die Vorschriften dieser Ver-
	ordnung nicht anzuwenden während einer tierärztlichen Behandlung,
Ein Teil der Bodenfläche (für Jungsauen und Sauen in Gruppenhal-	soweit nach dem Urteil des Tierarztes im Einzelfall andere Anforde-
tung), der 0,95 m² je Jungsau und 1,3 m² je Sau nicht unterschreiten	rungen an das Halten zu stellen sind;)
darf, muss als Liegebereich nach § 22 Abs. 3 Nr. 8 zur Verfügung	
stehen.	vgl. § 22 Abs. 3 Nr. 8
	l

Hinweise:

§ 5 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz i. d. F. v. 06. Aug. 2002 (BGBI. I S. 3082) 18. Mai 2006 (BGBI. I S.1206, 1313):

Das routinemäßige **Kürzen der Schwanzspitze** ist verboten (vgl. auch Richtlinie 2008/120/EG vom 18.12.2008). Ausnahmen vom grundsätzlichen Amputationsverbot sind nur zulässig, wenn der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist. Zu dichte Belegung, unzureichendes Stallklima, ein hoher Lärmpegel, schadhafter Spaltenboden oder Beschäftigungsmangel können u. a. Ursache von Schwanzbeißen sein. Bevor die Schwänze der Ferkel kupiert werden, sind diese Einflussfaktoren zu überprüfen und evtl. vorhandene Mängel abzustellen. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, darf die Schwanzspitze von unter vier Tage alten Ferkeln betäubungslos **gekürzt** werden. Dabei darf **maximal ein Drittel des Schwanzes** abgesetzt werden, eine vollständige Amputation ist verboten.

Das **Abschleifen der Eckzähne** beim Saugferkel ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Nr. 5 Tierschutzgesetz kein Routineeingriff. Nur wenn es zum Schutz des Muttertieres oder der Wurfgeschwister unerlässlich ist, dürfen die Eckzähne von unter acht Tage alten Saugferkeln von sachkundigen Personen abgeschliffen werden. Das Abkneifen der Eckzähne ist in jedem Fall verboten, da hierbei keine intakte glatte Oberfläche zu erzielen ist und die Gefahr von Zahnfrakturen einschließlich schwerer Folgeschäden besteht (Eintrittspforte für Infektionserreger!).

Nachgenehmigungen:

Für Schweineställe ohne gültige Baugenehmigung gibt es keinen Bestandsschutz; für die tierschutzrechtliche Beurteilung im Rahmen der möglichen Nachgenehmigung ist der aktuelle Rechtsstand zum Zeitpunkt des amtlichen bekannt Werdens zugrunde zu legen.

nur für Niedersachsen gültig:

Kotabrisskanten:

Erl. ML v. 02.09.2005 – 204.01-42500/12-66 zu Kotabrisskanten gilt nur noch für Betriebe, die auf freiwilliger Basis den Perforationsgrad der Liegefläche auf mindestens 10 % einschränken.

Übergangsvorschriften für Altbauten gemäß § 38 Abs. 8 bis 16 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

(= Haltungseinrichtungen, die vor dem 04. August 2006 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind; chronologisch geordnet):

04. August 2011

- Abweichend von § 26 Abs. 1 Nr. 2 dürfen Schweine in Haltungseinrichtungen, die vor dem 04. August 2006 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, noch bis zum 04. August 2011 gehalten werden, wenn jedes Schwein jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat (§ 38Abs. 13).

zukünftige Anforderung: für Gruppenhaltung zusätzliche Tränken räumlich getrennt von der Futterstelle in ausreichender Anzahl

31.Dezember 2012

- Abweichend von § 22 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 4 dürfen Schwein in Haltungseinrichtungen, die vor dem 04. August 2006 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, noch bis zum 31. Dezember 2012 gehalten werden (§ 38 Abs. 8).

zukünftige Anforderung: geeignete Vorrichtung zur Verminderung der Wärmebelastung bei hohen Stalltemperaturen.

- Abweichend von § 22 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 4, 5 und 8 dürfen Schweine mit einem Gewicht über 30 kg in Haltungseinrichtungen, die vor dem 04. August 2006 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, noch bis zum 31. Dezember 2012 gehalten werden (§ 38 Abs. 9).

zukünftige Anforderung: Spaltenmaße Boden (Tabelle s. u.), entgratete Kanten, Auftrittsbreite bei Saug- und Absatzferkeln min. 5 cm, sonst 8 cm, Liegebereich Gruppenhaltung (außer Absatzferkel) max. 15 % Perforationsgrad.

	Spaltenweite in Millimetern
Saugferkel	11
Absatzferkel	14
Zuchtläufer und Mastschweine	18
Jungsauen, Sauen und Eber	20

- Abweichend von § 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und von § 30 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 dürfen Jungsauen und Sauen einzeln in Haltungseinrichtungen, die vor dem 04. August 2006 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, noch bis zum 31.Dezember 2012 gehalten werden, wenn sie jeweils nach dem Absetzen der Ferkel insgesamt 4 Wochen lang täglich freie Bewegung erhalten (§ 38 Abs. 10). (Konsequenz: Einzelhaltung für Altbauten derzeit noch zulässig, wenn täglich freie Bewegung für insgesamt 4 Wochen im Zeitraum zwischen der Haltung im Deckzentrum und der Haltung in der Abferkelbucht gewährt wird)

zukünftige Anforderung: Jungsauen und Sauen Mindestseitenlänge Gruppenbuchten = 280 cm, außer Gruppe < 6 Schweine Mindestseitenlänge = 240 cm; Gebot Gruppenhaltung von über 4 Wochen nach Decken bis eine Woche vor Abferkeltermin sowie Vorgaben zur Mindestbodenfläche in der Gruppenbucht (Tabelle s. u.) und zum Liegebereich (0,95 m²/Jungsau und 1,3 m²/Sau jeweils max. 15 % Perforationsgrad), außer Betriebe < 10 Sauen.

	Fläche in Quadratmetern		
	Gruppengröße bis 5 Tiere	Gruppengröße 6 bis 39 Tiere	Gruppengröße ≥ 40 Tiere
je Jungsau	1,85	1,65	1,5
je Sau	2,5	2,25	2,05

- Abweichend von § 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 dürfen Jungsauen und Sauen in Haltungseinrichtungen, die vor dem 04. August 2006 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, noch bis zum 31. Dezember 2012 gehalten werden (§ 38 Abs. 11).

zukünftige Anforderung: bei Einzelhaltung darf der Liegebereich nicht über Teilflächen hinaus perforiert sein, durch die Restfutter fallen oder Kot oder Harn durchgetreten werden oder abfließen kann.

- Abweichend von § 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 Nr. 1 und 2 dürfen Jungsauen und Sauen in Fress- und Liegebuchten für die Gruppenhaltung, die vor dem 04. August 2006 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, noch bis zum 31. Dezember 2012 gehalten werden (§ 38 Abs. 12 Satz 1).
- ..zukünftige Anforderung: die Tiere müssen die Zugangsvorrichtungen zu den Buchten selbst betätigen und die Buchten jederzeit aufsuchen und verlassen können und der Boden muss ab buchtenseitiger Kante des Futtertrogs min. 100 cm weit als Liegebereich mit max. 15 % Perforationsgrad ausgeführt sein.
- Abweichend von § 29 Abs. 2 dürfen Zuchtläufer und Mastschweine in Haltungseinrichtungen, die vor dem 04. August 2006 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, noch bis zum 31. Dezember 2012 gehalten werden, wenn entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere für jedes Schwein eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung steht:

Durchschnittgewicht in kg	Bodenfläche je Tier in m²	Bodenfläche je Tier in m ² nach dem 31.Dezember 2012	
über 30 bis 50	0,4	0,5	
über 50 bis 85	0,55	0,75	
über 85 bis 110	0,65		
Über 110	1,0	1,0	

(§ 38 Abs. 15)

zukünftige Anforderung: uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach Spalte 3 der o. a. Tabelle.

- Abweichend von § 30 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 3 dürfen Jungsauen und Sauen in Haltungseinrichtungen, die vor dem 04. August 2006 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, noch bis zum 31. Dezember 2012 gehalten werden, wenn sie jeweils nach dem Absetzen der Ferkel insgesamt vier Wochen lang täglich freie Bewegung erhalten (§ 38 Abs. 16).

zukünftige Anforderung: Gebot Gruppenhaltung von über 4 Wochen nach Decken bis eine Woche vor Abferkeltermin sowie Vorgaben zur Mindestbodenfläche in der Gruppenbucht und zum Liegebereich (vgl. 3. Spiegelstrich).

Kranke oder verletzte Jungsauen oder Sauen sowie Jungsauen oder Sauen, die in Betrieben mit weniger als 10 Sauen nicht in der Gruppe gehalten werden, sind während eines Zeitraumes von über 4 Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin so zu halten, dass sie sich jederzeit ungehindert umdrehen können.

(Konsequenz: Einzelhaltung für Altbauten derzeit noch zulässig, wenn täglich freie Bewegung für insgesamt 4 Wochen nach dem Absetzen der Ferkel gewährt wird. Kranke oder verletzte Tiere oder Kleinbetriebe: Umdrehen im Kastenstand muss bis 31.12. 2012 noch nicht gewährleistet werden. cave: Für Betriebe, für die die Gruppenhaltung bereits vorgeschrieben ist (nach dem 04.08.2006 in Betrieb genommen),, gibt es nach § 26 (4) für einzeln zu haltende unverträgliche Sauen oder "Opfer" keine Ausnahme vom Umdrehgebot, d.h. diese Tiere müssen sich in jedem Fall während der Zeit der vorgeschriebenen Gruppenhaltung, ungehindert umdrehen können!)

04. August 2016

- Abweichend von § 28 Abs. 2 Nr. 2 dürfen Absatzferkel in Haltungseinrichtungen, die vor dem 04. August 2006 bereits geneh-

migt oder in Benutzung genommen worden sind, noch bis zum 04. August 2016 gehalten werden, wenn für jedes Absatzferkel mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung steht:

Durchschnittsgewicht in kg	Mindestfläche je Tier in m²	Mindestfläche je Tier in m² nach
		dem 04. August 2016
über 5 bis 10	0,15	0,15
über 10 bis 20	0,2	0,2
über 20	0,3	0,35

(§ 38 Abs. 14)

zukünftige Anforderung: uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach Spalte 3 der o. a. Tabelle.

31. Dezember 2018

Abweichend von § 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 Nr. 3 dürfen Jungsauen und Sauen in Fress- und Liegebuchten für die Gruppenhaltung, die vor dem 04. August 2006 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, noch bis zum 31. Dezember 2018 gehalten werden, soweit sichergestellt ist, dass die Tiere sich ungehindert auf dem Gang umdrehen und aneinander vorbei gehen können (§ 38 Abs. 13).

zukünftige Anforderung: Mindestgangbreite hinter Fress-Liegebuchten: einseitig = 160 cm; doppelseitig = 200 cm